



Ihr gutes Recht

Rechts-
anwälte
und
Kanzleien
stellen
sich vor

Aktuelles aus dem Versicherungsrecht

BGH entscheidet über die Rechtmäßigkeit von Prämienanpassungen im Bereich der privaten Krankenversicherung

Viele privat Versicherte ärgern sich regelmäßig über die Beitragserhöhungen in ihrer privaten Krankenversicherung.

Aber sind solche Prämienanpassungen der privaten Krankenversicherung überhaupt zulässig?

Mit dieser Frage befasst sich derzeit der IV. Senat des Bundesgerichtshofs (BGH), als oberstes Zivilgericht, in dem am 19.12.2018 zur Verhandlung anberaumten Termin, Az. IV ZR 255/17. Entscheidet der BGH zu Gunsten der Versicherten droht der Versicherungswirtschaft eine Rückforderungswelle in Millionenhöhe.

In dem vom BGH zugrunde liegenden Rechtsstreit wendet sich ein Versicherungsnehmer gegen Beitragserhöhungen seiner privaten Krankenversicherung für die Kalenderjahre 2012 bis 2013, die diese auf Grundlage von § 203 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) vorgenommen hatte.

Nach dieser Vorschrift sind Krankenversicherer bei einer nicht nur vorübergehenden Änderung einer für die Prämienkalkulation maßgeblichen Rechtsgrundlage grundsätzlich berechtigt, die Prämie des Versiche-

rungsvertrages neu festzusetzen.

Sie sind dafür jedoch an die gesetzlichen Vorgaben gebunden.

Eine Beitragserhöhung ist beispielsweise gemäß § 203 Abs. 5 VVG zu begründen.

Ferner ist diese gemäß § 203 Abs. 2 VVG formell nur wirksam, sofern ein unabhängiger Treuhänder die technischen Berechnungsgrundlagen überprüft und der Prämienanpassung zugestimmt hat.

§ 157 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) regelt, dass zum Treuhänder nur bestellt werden darf, wer zuverlässig, fachlich geeignet und von dem Versicherungsunternehmen unabhängig ist, insbesondere keinen Anstellungsvertrag oder sonstigen Dienstvertrag mit dem Versicherungsunternehmen oder mit einem diesen verbundenen Unternehmen abgeschlossen hat.

Auf diese Weise soll das Vertrauen des Versicherungsnehmers geschützt werden. Es soll schon der Böse Anschein eines Zusammenwirkens von Versicherer und Treuhänder vermieden werden und verhindert werden, dass die Versicherten durch die einseitige Vertragsanpassung in unangemessener Weise belastet wer-



Sebastian Asshoff

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

den. Das Vorliegen dieses Merkmals unterliege daher strengen Voraussetzungen.

Diese habe der private Krankenversicherer nach Auffassung des Klägers nicht beachtet.

Der in seinem Fall handelnde Treuhänder weise nicht die notwendige Unabhängigkeit von dem beklagten Versicherer auf, sodass die Prämienhöhungen formell unwirksam seien.

Zu dem gleichen Ergebnis kam das Amtsgericht Potsdam, mit Urteil vom 18.10.2016, 29 C 122/16, welches u.a. die Unwirksamkeit der Beitragserhöhungen feststellte.

Für die mangelnde Unabhängigkeit des Treuhänders

spreche der Umfang der bezogenen Vergütung, sowie der Umstand, dass der Treuhänder über einen Zeitraum von mehr als 15 Jahren für den Versicherer tätig gewesen sei und hierbei alle Prämienanpassungen geprüft habe.

Auch die von der Beklagten eingelegte Berufung vor dem Landgericht Potsdam blieb ohne Erfolg, vgl. LG Potsdam, Urteil vom 27.07.2017, Az. 6 S 80/16.

Das Landgericht wies den Einwand des Krankenversicherers zurück, dass die Unabhängigkeit des Treuhänders nur beschränkt durch die Zivilgerichte überprüfbar sei, da das Vorliegen dieser Voraussetzung bereits durch die Aufsichtsbehörde überprüft würde.

Die Voraussetzung der Zustimmung zur Prämienanpassung durch einen unabhängigen Treuhänder ergäbe sich unmittelbar aus dem Gesetz. Insofern sei nicht ersichtlich, dass die

Prüfung der Unabhängigkeit für die Zivilgerichte bindend von Dritter Seite erfolge, so das Landgericht.

Das Landgericht kam zum Ergebnis, dass der Treuhänder nicht mit der notwendigen Unabhängigkeit gehandelt habe, es gab dem Versicherungsnehmer Recht.

Sollte der BGH für den Versicherungsnehmer entscheiden so hätten wohl Millionen Versicherte einen Anspruch auf Rückerstattung der mit der Prämienhöhung verbundenen Beitragsmehrzahlungen. Die Versicherungswirtschaft müsste sich auf Zahlungsverpflichtungen in Millionenhöhe einstellen.

Wir halten Sie über die Entscheidung des BGH am 19.12.2018 auch über unsere dafür eingerichtete Website www.beitragserstattung-private-krankenversicherung.de unterrichtet.



Rechtsanwälte | Fachanwälte
Partnerschaft mbB